

Dieser Text ist eine provisorische Fassung.
Massgebend ist die definitive Fassung, welche unter
www.bundesrecht.admin.ch veröffentlicht werden wird.



Verordnung über die Militärdienstpflicht (VMDP)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 22. November 2017¹ über die Militärdienstpflicht wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 2 Bst. a Ziff. 1

² Das Kdo Ausb nimmt die Anmeldung an, wenn:

- a. die angemeldete Person:
 1. die Rekrutierung bis zum Ende des Jahres absolvieren kann, in dem sie das 24. Altersjahr vollendet; vorbehalten bleibt eine spätere Rekrutierung nach Artikel 12 Absatz 2,

Art. 4 Abs. 1 Bst. b

¹ Auf Gesuch hin können folgende Personen der Armee auf eine Funktion gemäss der Sollbestandstabelle der Armee zugeteilt (Zuteilung) oder ohne Belegung eines Sollbestandsplatzes der Armee zugewiesen (Zuweisung) werden:

- b. Ärzte und Ärztinnen, die gemäss Medizinalberufegesetz vom 23. Juni 2006² das eidgenössische Diplom in Humanmedizin erlangt haben;

¹ SR 512.21

² SR 811.11

Art. 5 Sachüberschrift, Abs. 1 Bst. f und 2

Grundsätze

(Art. 6 Abs. 2 MG)

¹ Für zugeteilte und zugewiesene Personen gelten die folgenden Grundsätze:

- f. Sie können nicht für die Übernahme eines höheren Grades vorgeschlagen oder befördert werden, jedoch können sie nach Artikel 80 zum Fachoffizier oder zur Fachoffizierin ernannt werden; aus der Militärdienstpflicht entlassene Offiziere können der Armee zugeteilt und für einen höheren Grad vorgeschlagen und befördert werden.

² Zivilen Angestellten des Bundes, die aufgrund ihrer zivilen Funktion in eine bestimmte militärische Funktion zugeteilt oder zugewiesen werden, kann für die Dauer der Zuteilung oder der Zuweisung der für die Funktionsausübung notwendige Grad verliehen werden.

Art. 6 Bst. a

Zugeteilte oder zugewiesene Personen leisten als:

- a. angehende Fachoffiziere und Fachoffizierinnen der Armeeseelsorge, des Psychologisch-pädagogischen Dienstes der Armee oder des Sozialdienstes der Armee: einen minimalen militärischen Grundausbildungsdienst von 19 Tagen sowie anschliessend Ausbildungsdienst nach Artikel 47 Absatz 4;

Art. 10 Bst. e^{bis}

Alle in der Schweiz wohnhaften Schweizer und Schweizerinnen werden in dem Jahr, in dem sie ihr 17. Altersjahr vollenden, vororientiert über:

- e^{bis}. die Möglichkeiten der freiwilligen ausserdienstlichen Tätigkeit;

Art. 11 Abs. 2 und 3 Bst. c

² Das Aufgebot erfolgt jährlich bis spätestens im Jahr, in dem ein Stellungspflichtiger das 24. Altersjahr vollendet.

³ An der Orientierungsveranstaltung werden die Teilnehmenden insbesondere informiert über:

- c. die Dienstleistungsmodelle, die Kaderausbildungslaufbahnen, die Berufsmöglichkeiten in der Armee, die vordienstliche Ausbildung und die freiwillige ausserdienstliche Tätigkeit;

Art. 16 Abs. 3 Bst. a

³ Eine militärdiensttaugliche Person wird provisorisch auf eine Rekrutierungsfunktion der Armee zugeteilt, wenn:

- a. sie eine Eignungsabklärung für die Funktion als Gebirgsspezialist, Gebirgsspezialistin, Grenadier, Grenadierin, Fallschirmaufklärer, Fallschirmaufklä-

lerin, Hundeführer, Hundeführerin oder für eine Funktion in der Militärmusik zu bestehen hat; oder

Art. 19 Abs. 3

³ Die Militärdienstpflicht für Rekrutierte, die nach Artikel 49 Absatz 2 MG aus der Armee entlassen werden, dauert bis zum Ende des zehnten Kalenderjahres nach der Entlassung.

Art. 20 Bst. c

Betrifft nur den französischen Text.

Art. 21 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1

¹ Auf gemeinsames Gesuch der betroffenen Person und des zuständigen Kommandos können Spezialisten und Spezialistinnen, höhere Unteroffiziere und Stabsoffiziere für die Verlängerung der Militärdienstpflicht zugelassen werden, wenn:

- b. die betroffene Person die folgenden Voraussetzungen erfüllt:
 - 1. Die Ausbildungsdienstpflicht ist erfüllt; ausgenommen davon sind Stabsoffiziere.

Art. 26 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Ein Gesuch um Dienstbefreiung hat keine aufschiebende Wirkung; einem ergangenen Aufgebot ist Folge zu leisten.

Art. 28 Abs. 2 Bst. c

² Als unentbehrliches Personal für die Sicherstellung des Betriebes dieser Einrichtungen gelten:

- c. Pflegefachpersonen mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis;

Art. 30 Abs. 1 Bst. b

¹ Für den Sicherheitsverbund Schweiz sind in ausserordentlichen Lagen unentbehrlich:

- b. Angestellte aller vom Bund konzessionierten Transportunternehmen der Eisenbahn-, Seilbahn-, Trolleybus-, Autobus- und Schifffahrtsunternehmen sowie Angestellte von Eisenbahnunternehmen, die auf der Grundlage einer schweizerischen Netzzugangsbewilligung nach Artikel 8c Absatz 1 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957³ für die wirtschaftliche Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Gütern regelmässig Dienstleistungen im Güterverkehr erbringen und die für die Erfüllung der Leistungsaufträge

³ SR 742.101

der konzessionierten Transportunternehmen unentbehrlich sind; der Ausflugsverkehr fällt für die Beurteilung der Leistungsaufträge ausser Betracht;

Art. 47 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2, 2^{bis}, 5, 5^{bis}, Bst. d Ziff. 3, 3^{bis}, 6 und Abs. 2

¹ Die Zahl der insgesamt zu leistenden anrechenbaren Tage Ausbildungsdienst beträgt für:

- b. Unteroffiziere als:
 - 2. Wachtmeister als Grenadier, Grenadierin: 475 Tage,
 - 2^{bis}. Wachtmeister als Fallschirmaufklärer, Fallschirmaufklärerin: 865 Tage,
 - 5. Oberwachtmeister als Grenadier, Grenadierin: 485 Tage,
 - 5^{bis}. Oberwachtmeister als Fallschirmaufklärer, Fallschirmaufklärerin: 865 Tage,
- d. Subalternoffiziere:
 - 3. als Grenadier, Grenadierin: 715 Tage, mit einem Vorschlag zur Weiterbildung zum Hauptmann: 835 Tage,
 - 3^{bis}. als Fallschirmaufklärer, Fallschirmaufklärerin: 1105 Tage,
 - 6. als Veterinärarzt, Veterinärärztin: 536 Tage.

² *Aufgehoben*

Art. 53 Abs. 1 Einleitungssatz

¹ Berufsmilitärs, deren Arbeitsverhältnis vor Erreichen der Altersgrenzen für die Militärdienstpflicht endet, wird pro Kalenderjahr, in dem sie keinen Ausbildungsdienst der Formation geleistet haben, durch das Kdo Ausb folgende Anzahl Diensttage an die Ausbildungsdienstpflicht angerechnet:

Art. 54 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. a und b

¹ Auf Gesuch von Angehörigen der Armee an das Kdo Ausb können diese zur Leistung von freiwilligen Kaderausbildungsdiensten zum Erreichen eines Unteroffiziersgrades, höheren Unteroffiziersgrades, Subalternoffiziersgrades oder Hauptmanngrades aufgeboten werden, wenn:

- a. *Aufgehoben*
- b. *Aufgehoben*

Art. 58 Abs. 2 Einleitungssatz (Betrifft nur den französischen Text) und Bst. c und 3

² Bei Vorliegen besonderer Ausbildungsbedürfnisse bestehen folgende Möglichkeiten:

- c. Angehörige der Armee können die Wiederholungskurse unter militärischem Kommando ganz oder teilweise in zivilen Einrichtungen absolvieren.

³ Angehörige der Armee, die in einem Kalenderjahr eine Ausbildung zu einem höheren Grad oder eine Weiterbildung für die Übernahme einer neuen Funktion

in demselben Grad von insgesamt mindestens 4 Wochen absolvieren, dürfen im gleichen Jahr nur mit ihrem Einverständnis zu Kadervorkursen und Wiederholungskursen aufgeboten werden.

Art. 60 Bst. a und a^{bis}

Angehörige der Armee können im nachstehenden Umfang ausserhalb der Formationen für die folgenden Dienste aufgeboten werden:

- a. Vorauswahlkurs für das Armeeaufklärungsdetachement: 6 Tage;
- a^{bis}. Auswahlkurs für das Armeeaufklärungsdetachement: 19 Tage;

Art. 61 Abs. 2

² Neu ernannte Fachoffiziere und Fachoffizierinnen können in einem Einführungskurs oder einem praktischen Dienst von höchstens 19 Tagen Ausbildungsdienst in die Funktion eingeführt werden.

Art. 62 Abs. 1 Bst. a-d

¹ Innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden Jahren leisten die folgenden Angehörigen der Armee im Rahmen der Ausbildungsdienste der Formationen und der besonderen Ausbildungsdienste für Kader insgesamt höchstens die nachstehende Anzahl Tage Ausbildungsdienst:

- a. Angehörige der Mannschaft: 63 Tage;
- b. Unteroffiziere, höhere Unteroffiziere und Subalternoffiziere: 69 Tage;
- c. höhere Unteroffiziere und Subalternoffiziere der Stäbe, Hauptleute und Stabsoffiziere: 75 Tage;
- d. militärisches Personal ab Überschreitung der Altersgrenzen nach Artikel 13 MG für den jeweiligen Grad in der Miliz: 75 Tage.

Art. 63 Abs. 2^{bis}

^{2bis} Durchdienende werden nicht mehr zu Ausbildungsdiensten aufgeboten und ihre Ausbildungsdienstpflicht gilt im Sinne von Artikel 54a MG als erfüllt, wenn sie von den insgesamt zu leistenden anrechenbaren Tagen Ausbildungsdienst nach Artikel 47 Absatz 1 höchstens noch folgenden Anteil leisten müssten:

- a. Angehörige der Mannschaft: höchstens noch 5 Prozent;
- b. Kader: höchstens noch 10 Prozent.

Art. 64 Abs. 3

³ Für Angehörige der Armee, die bei der Entlassung aus dem Kaderausbildungsdienst mindestens 75 Prozent der vollen Dauer geleistet haben und in der genehmigten Qualifikation mindestens als genügend qualifiziert werden, gilt der Kaderausbildungsdienst als bestanden.

Art. 65 Abs. 1 Einleitungssatz und Abs. 2

¹ Anwärter und Anwärterinnen auf eine Unteroffiziers-, höhere Unteroffiziers- oder Offiziersfunktion müssen die nach Anhang 2 zu leistenden Kaderausbildungsdienste nicht bestehen, wenn sie:

² Sie haben die nach Anhang 2 zu leistenden Kaderausbildungsdienste für den höheren Grad oder für die neue Funktion innert fünf Jahren seit der Genehmigung des Vorschlages zu bestehen. Militärärzte, Militärärztinnen, Apotheker, Apothekerinnen, Zahnärzte, Zahnärztinnen, Veterinärärzte und Veterinärärztinnen müssen diese Kaderausbildungsdienste bis spätestens drei Jahre nach Erreichen des eidgenössischen Berufsdiploms bestanden haben.

*Gliederungstitel vor Art. 70***10. Abschnitt:
Vorzeitige Entlassung aus der Rekrutierung
oder den Ausbildungsdiensten***Art. 70 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. b und 2*

¹ Die kommandierende Person entlässt Angehörige der Armee vorzeitig aus den Ausbildungsdiensten, wenn die Entlassung aus zwingenden persönlichen oder dienstlichen Gründen geboten erscheint, insbesondere wenn:

- b. ein Verfahren auf Ausschluss aus der Armee, Degradation oder Funktionsänderung eingeleitet wird;

² Die Kommandanten und die Kommandantinnen der Rekrutierungszentren entlassen Stellungspflichtige vorzeitig aus der Rekrutierung, wenn ein Verfahren auf Nichtrekrutierung eröffnet wird.

Art. 78 Übertragung einer Kaderfunktion *ad interim*
(Art. 103 Abs. 1 MG)

¹ Erfüllt ein Angehöriger oder eine Angehörige der Armee nicht alle Bedingungen für die Übernahme einer Kaderfunktion, so kann das Kdo Ausb nach Rücksprache mit der für die Beförderung zuständigen Stelle nach Anhang 3 die Kaderfunktion *ad interim* übertragen.

² Angehörige der Armee, die eine Kaderfunktion *ad interim* innehaben und ihre Ausbildungsdienste nicht innerhalb von drei Jahren abschliessen, werden durch das Kdo Ausb wieder in eine Funktion entsprechend ihrem Grad eingeteilt.

Art. 86 Abs. 1

¹ Allen Angehörigen der Armee wird spätestens 21 Wochen vor einem mehr als zwei Tage dauernden Ausbildungsdienst eine Dienstanzeige postalisch oder elektronisch zugestellt.

Art. 91 Abs. 2 Bst. b

Betrifft nur den französischen Text.

Art. 109 Sachüberschrift, Abs. 1 Einleitungssatz, Bst. a^{bis} und d, 2 und 3

Ausbildungsdienstpflicht bei Beförderung oder Funktionsübernahme
vor dem 1. Januar 2018

(Art. 42 MG)

¹ Die Zahl der insgesamt zu leistenden anrechenbaren Tage Ausbildungsdienst für die folgenden Angehörigen der Armee, die vor dem 1. Januar 2018 zu ihrem aktuellen Grad befördert wurden, beträgt für:

abis. Obergefreite als Grenadier, Grenadierin: 280 Tage;

d. Wachtmeister als Grenadier, Grenadierin oder Fallschirmaufklärer, Fallschirmaufklärerin: 425 Tage;

² Die Zahl der insgesamt zu leistenden anrechenbaren Tage Ausbildungsdienst für die folgenden Angehörigen der Armee, welche die Offiziersschule vor dem 31. Dezember 2017 absolviert haben und den praktischen Dienst nach dem 1. Januar 2018 absolvieren, beträgt für:

a. Militärärzte, Militärärztinnen und Apotheker, Apothekerinnen: 456 Tage;

b. Zahnärzte und Zahnärztinnen: 538 Tage;

c. Veterinärärzte und Veterinärärztinnen: 536 Tage.

³ Hauptleute und Staboffiziere, die vor dem 1. Januar 2018 zu ihrem aktuellen Grad befördert oder in ihre aktuelle Funktion eingeteilt wurden und für die keine Weiterausbildung vorgesehen ist, leisten Ausbildungsdienste während vier bis acht Jahren.

Art. 109a Ausbildungsdienstpflicht für aus Bestandesgründen nicht
in die aktive Armee eingeteilte Angehörige der Armee

(Art. 60 MG)

Angehörigen der Armee, die vor dem 31. Dezember 2017 ihre Ausbildungsdienstpflicht noch nicht erfüllt hatten und aus Bestandesgründen nicht in der aktiven Armee eingeteilt waren, werden pro Kalenderjahr dieser Nichteinteilung 19 Tage an die Ausbildungsdienstpflicht angerechnet, abzüglich im entsprechenden Jahr effektiv geleisteter oder aus persönlichen Gründen verschobener Tage Ausbildungsdienst.

Art. 111 Abs. 3

³ Durchdienende nach den Absätzen 1 und 2 werden nicht mehr zu Ausbildungsdiensten aufgeboten und ihre Ausbildungsdienstpflicht gilt im Sinne von Artikel 54a MG als erfüllt, wenn sie von den insgesamt zu leistenden anrechenbaren Tagen Ausbildungsdienst höchstens noch den Anteil nach Artikel 63 Absatz 2^{bis} leisten müssten.

II

¹ Die Anhänge 1, 2, 3 und 5 erhalten die neue Fassung gemäss Beilage.

² Der Anhang 4 wird gemäss Beilage geändert.

III

Die Verordnung vom 21. Februar 2018⁴ über die Verwaltung der Armee wird wie folgt geändert:

Art. 85 Anrecht

Bei Reisen zulasten des Bundes haben Offiziere, Offiziersanwärterinnen und -anwärter, höhere Unteroffiziere sowie höhere Unteroffiziersanwärterinnen und -anwärter Anrecht auf die Benützung der 1. Klasse, alle übrigen Angehörigen der Armee sowie Stellungspflichtige auf die Benützung der 2. Klasse.

IV

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2019 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ueli Maurer

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

⁴ SR 510.301

Ausbildungsdienste

Grundausbildungsdienste		Fortbildungsdienste der Truppe	
Grundausbildung	Ausbildung der Unteroffiziere, höheren Unteroffiziere und Offiziere (Kaderausbildungsdienste)	Ausbildungsdienste der Formationen	Besondere Dienste für Kader
<ul style="list-style-type: none"> – Rekrutenschule¹ (inkl. Fachkurse für Spezialisten/-innen nach Art. 50 MG) 	Kaderausbildung <ul style="list-style-type: none"> – Höherer Unteroffizierslehrgang¹ – Küchenchefunteroffiziersschule¹ – Offiziersschule¹ – Unteroffiziersschule¹ 	Wiederholungskurse <ul style="list-style-type: none"> – Kadervorkurs² – Wiederholungskurse² (für höhere Unteroffiziere und Offiziere in Stäben Grosser Verbände oder Truppenkörper gelten als Wiederholungskurse: Stabskurse², Stabsrahmenübungen³, Stabsübungen³, Volltruppenübungen³ und Trainingskurse der Luftwaffe²) 	<ul style="list-style-type: none"> – Fachkurs² – Kommandoübergabe⁴ – Grundkurs des Kompetenzzentrums für Militär- und Katastrophenmedizin² – Rapport⁴ – Schiedsrichterdienst³ – Trainingskurs² – Truppenbesuch⁴ – Übungsleitung³
	Ausbildungsdienste in einer Rekrutenschule <ul style="list-style-type: none"> – Kadervorkurs² – Praktischer Dienst¹ 	Vorbereitungs- und Entlassungsarbeiten <ul style="list-style-type: none"> – Entlassungsarbeiten² – Erkundung² – Rapporte im Rahmen der Vorbereitung von Ausbildungsdiensten⁴ 	
	Weitere Ausbildungsdienste für höheren Grad, neue Funktion oder Umschulung <ul style="list-style-type: none"> – Drohnenumschulungskurs (Theorie)² – Führungslehrgang¹ – Generalstabslehrgang¹ – Kaderkurs Medizin² – Kaderkurs Veterinär² 	Dienst ausserhalb der Formation <ul style="list-style-type: none"> – Vorauswahl- und Auswahlkurs für das Armeeaufklärungsdetachment² – Befragung bei Personensicherheitsprüfung⁴ – Drohnenumschulungskurs (Praktischer Teil)² – Eignungsabklärung zum Einsatz im Friedensförderungsdienst⁴ 	<i>Legende:</i> 1 Schulen 2 Kurse 3 Übungen 4 Rapporte

Grundausbildungsdienste		Fortbildungsdienste der Truppe	
Grundausbildung	Ausbildung der Unteroffiziere, höheren Unteroffiziere und Offiziere (Kaderausbildungsdienste)	Ausbildungsdienste der Formationen	Besondere Dienste für Kader
	<ul style="list-style-type: none"> - Praktischer Dienst in den Regionen bzw. Bereichen der Sanität oder im Ausbildungsdienst für Formationen² - Spezialkurs Grenadier/in und Fallschirmaufklärer/in² - Technischer Lehrgang¹ 	<ul style="list-style-type: none"> - Einführungs-, Fachdienst-, Umschulungs- oder Grundkurs² - Einsatzbezogene Ausbildung für den Friedensförderungsdienst² - medizinische Untersuchung zur Beurteilung der Tauglichkeit⁴ - Verbliebenenkurs² 	
		<p>Durchdienende</p> <ul style="list-style-type: none"> - Restliche Dienstage ohne Unterbrechung² 	

Anhang 2

(Art. 56 Abs. 4, 64 Abs. 1, 65 Abs. 1 und 2, 72 Abs. 2 Bst. b Ziff. 1, 113 Abs. 3 und 115 Abs. 1)

Dauer der Rekrutenschulen sowie maximale Dauer der Kaderausbildung und der Ausbildungsdienste in Tagen

Grundausbildungs- und Kaderausbildungslaufbahn	Aktueller Grad	Angעהnder Grad	Funktion	Grundausbildung				Kaderausbildungsdienste		
				Rekrutierung	Eignungsabklärung	Rekrutenschule (inkl. Fachkurse für Spezialist/innen nach Art. 50 MG)		Unteroffizierschule	Küchenbefüinteroffizierschule	Kaderonkurs und Praktischer Dienst in Rekrutenschule
1.0	Rekr	Sdt	Alle Funktionen, sofern keine Ausnahme	3		124/159	Folgende Funktionen leisten eine Rekrutenschule von 159 Tagen am Ausbildungszentrum Spezialkräfte: Spezialkräfte Sicherungssoldat, Spezialkräfte Führungsstaffel Soldat, Spezialkräfte Nachschub Soldat; und am Ausbildungszentrum Spezialkräfte die Logistikfunktionen Büroordonnanz, Truppenbuchhalter/in, Truppenkoch/-köchin, Truppenkoch/-köchin Durchdiener, Betriebs-soldat			
			Gebirgsspezialist/in	3	2	124				
			Grenadier/in und Fallschirmaufklärer/in	3	2	159				
			Sanitätssoldat Arzt/Ärztin Anwärter/in Spitalssoldat Arzt/Ärztin Anwärter/in	3		82/124	Anwärter/innen leisten eine Grundausbildung von 82 Tagen. Bestehen sie die Kaderausbil-			

Grundausbildungs- und Kaderausbildungslaufbahn	Aktueller Grad	Angehender Grad	Funktion	Grundausbildung			Kaderausbildungsdienste		
				Rekrutierung	Eignungsabklärung	Rekrutenschule (inkl. Fachkurse für Spezialist/innen nach Art. 50 MG)	Unteroffizierschule	Küchenchef/unteroffizierschule	Kadervorkurs und Praktischer Dienst in Rekrutenschule
			Soldat Veterinärarzt/ärztin Anwärter/in			82/124	dungslaufbahn zum Offizier nicht, werden sie für den Rest der Dauer der Grundausbildung von 124 Tagen aufgeboten.		
1.1	Sdt	Gfr	Alle Funktionen	Nach Erreichen des Grades Soldat sind keine weiteren Kaderausbildungsdienste zu leisten.					
2.0	Sdt Gfr	Wm	Gruppenführer/in Gruppenführer/in Gebirgsspezialist/in				27		12–131*
			Gruppenführer/in Grenadier/in Gruppenführer/in Fallschirmaufklärer/in				40		47–124*
			Küchenchef/in					40	33–131*
2.1	Wm	Obwm	Zugführer/in Stellvertreter/in	Nach Erreichen des Grades Wachtmeister sind keine weiteren Kaderausbildungsdienste zu leisten.					
2.2	Wm	Obwm	Leiter/in Tambour	Leisten einen Technischen Lehrgang Tambour Uof von 12 Tagen.					

Kadernausbildungslaufbahn	Aktueller Grad	Angehender Grad	Funktion	Kadernausbildungsdienste								
				Technischer Lehrgang	Höherer Unteroffizierslehrgang	Kadervorkurs und Praktischer Dienst in Rekrutenschule	Technischer Lehrgang Logistik	Führungslehrgang Truppenkörper	Praktischer Dienst in Ausbildungsdiensten der Formationen	Technischer Lehrgang B	Führungslehrgang Grosser Verband	
3.0	Wm Obwm	Fw		5–26*		0–131*						
3.1	Wm Obwm	Four	Fourier/in		40	0–131*						
3.2	Fw	Hptfw	Einheitsfeldweibel									
3.3	Fw Four Hptfw	Adj Uof					26		26			
3.4	Fw Four Hptfw Adj Uof	Stabsadj						33	12			
3.5	Stabsadj	Hptadj								0–21*	12–38*	
3.6	Hptadj	Chefadj		Nach Erreichen des Grades Hauptadjutant sind keine weiteren Kadernausbildungsdienste zu leisten.								

Kaderausbildungslaufbahn	Aktueller Grad	Angehender Grad	Funktion	Kaderausbildungsdienste														
				Offizierschule	Spezialkurs für Grenadier/innen und Fallschirmaufklärer/innen	Kaderkurs Medizin	Kaderkurs Veterinär	Kadervorkurs und Praktischer Dienst in Rekrutenschule oder in den Regionen bzw. Bereichen der Sanität	Führungslehrgang Einheit	Technischer Lehrgang	Kadervorkurs und Praktischer Dienst in Rekrutenschule	Führungslehrgang Truppenkörper	Technischer Lehrgang	Praktischer Dienst in Ausbildungsdienste der Formationen	Führungslehrgang Grosser Verband			
4.0	Uof Höh Uof	Lt	Zugführer/in	103				131										
			Zugführer/in Grenadier/in Zugführer/in Fallschirmaufklärer/in	75	26– 73**			124										
			Quartiermeister/in	103				131										
	Sdt	Militärarzt/-ärztin Apotheker/in			54		82											
		Zahnarzt/-ärztin			54		164											
		Veterinärarzt/-ärztin	54			96	96											
4.1	Lt	Oblt	Alle Funktionen	Nach Erreichen des Grades Leutnant sind keine weiteren Kaderausbildungsdienste zu leisten.														
			Quartiermeister/in										12		12			

Kaderausbildungslaufbahn	Aktueller Grad	Angehender Grad	Funktion	Kaderausbildungsdienste											
				Offizierschule	Spezialkurs für Grenadier/innen und Fallschirmaufklärer/innen	Kaderkurs Medizin	Kaderkurs Veterinär	Kadervorkurs und Praktischer Dienst in Rekrutenschule oder in den Regionen bzw. Bereichen der Sanität	Führungslehrgang Einheit	Technischer Lehrgang	Kadervorkurs und Praktischer Dienst in Rekrutenschule	Führungslehrgang Truppenkörper	Technischer Lehrgang	Praktischer Dienst in Ausbildungsdienste der Formationen	Führungslehrgang Grosser Verband
5.0	Lt Oblt	Hptm	Einheitskommandant/in						26	5–26*	132				
			Bordoperateur/in Pilot/in					26					12		
			Drohnenpilot/in Drohnenoperateur/in					26	19				12		
			Führungsgehilfe/ -gehilfin Truppenkörper								12–31*	0–19*	12–16*		
			Führungsgehilfe/ -gehilfin Grosser Verband						0–21					19–38*	
			Bataillonsarzt/-ärztin Abteilungsarzt/-ärztin Chef/in Medizin								12–33*	5	12		
			Apotheker/in Veterinärarzt/-ärztin									12		12	

Kaderausbildungslaufbahn	Aktueller Grad	Angehender Grad	Funktion	Kaderausbildungsdienste										
				Offizierschule	Spezialkurs für Grenadier/innen und Fallschirmaufklärer/innen	Kaderkurs Medizin	Kaderkurs Veterinär	Kadervorkurs und Praktischer Dienst in Rekrutenschule oder in den Regionen bzw. Bereichen der Sanität	Führungslehrgang Einheit	Technischer Lehrgang	Kadervorkurs und Praktischer Dienst in Rekrutenschule	Führungslehrgang Truppenkörper	Technischer Lehrgang	Praktischer Dienst in Ausbildungsdienste der Formationen
			Chef/in Dienste Militärmusik								12	12	26	
5.1	Oblt	Hptm	Quartiermeister/in	Nach Erreichen des Grades Oberleutnant sind keine weiteren Kaderausbildungsdienste zu leisten.										

Kaderausbildungslaufbahn	Aktueller Grad	Angehender Grad	Funktion	Kaderausbildungsdienste						Bemerkung	
				Führungslehrgang Truppenkörper	Technischer Lehrgang	Praktischer Dienst in Ausbildungsdienst der Formationen	Technischer Lehrgang II	Praktischer Dienst in Ausbildungsdienste der Formationen	Technischer Lehrgang B		Führungslehrgang Grosser Verband
5.2	Hptm	Hptm/ Maj	Bei gleichbleibender Funktion, mit Übernahme einer neuen Einheit als Kommandant/in		0–26*						nach dem 3. Funktionsjahr als Hptm, mit Einverständnis des/der Betroffenen und des Arbeitgebers
5.3			Bei gleichbleibender Funktion in einer Stabs- oder Logistikkompanie (ohne die Logistikbataillone), einer Feuerleit- oder Logistikbatterie (ohne die Logistikbataillone)								
5.4			Bei gleichbleibender Funktion als Führungsgehilfe in Stäben der Truppenkörper	12–31*	0–19*	12–16*					
5.5			Bei gleichbleibender Funktion als Führungsgehilfe in Stäben der Grossen Verbände		0–21*					19–38*	
5.6			Bei gleichbleibender Funktion als Führungsgehilfe in besonderen Stäben	12–31*	0–19*	12–16*					

Kaderausbildungslaufbahn	Aktueller Grad	Angehender Grad	Funktion	Kaderausbildungsdienste							Bemerkung
				Führungslehrgang Truppenkörper	Technischer Lehrgang	Praktischer Dienst in Ausbildungsdienst der Formationen	Technischer Lehrgang II	Praktischer Dienst in Ausbildungsdienste der Formationen	Technischer Lehrgang B	Führungslehrgang Grosser Verband	
6.0	Hptm	Maj	Führungsgehilfe/-gehilfin Truppenkörper (Kommandant/in Stellvertreter/in, Chef/in Einsatz S3)	33			12-19*	16			ab Funktion Einheitskommandant/in
			Führungsgehilfe/-gehilfin Truppenkörper	12-31*	0-19*	12-16*					ab Funktion Zugführer/in
				12-31*	0-19*	12-16*	0-19*				ab Funktion Einheitskommandant/in
			Führungsgehilfe/-gehilfin Grosser Verband Quartiermeister/in						0-21*	19-38*	
			Staffelkommandant/in	33		26					ab Funktion Pilot/in
			Chef/in Medizin Detachementschef/in Lebensmittelinspektorat Chef/in Veterinär/in Armeetiere	Nach Erreichen des Grades Hauptmann sind keine weiteren Kaderausbildungsdienste zu leisten.							
			Chef/in Veterinärdienst	12					5	19	

Kaderausbildungslaufbahn	Aktueller Grad	Angehender Grad	Funktion	Kaderausbildungsdienste						Bemerkung	
				Führungslehrgang Truppenkörper	Technischer Lehrgang	Praktischer Dienst in Ausbildungsdienste der Formationen	Technischer Lehrgang II	Praktischer Dienst in Ausbildungsdienste der Formationen	Technischer Lehrgang B		Führungslehrgang GROSSER Verband
6.1	Maj	Oberstlt	Truppenkörperkommandant/in				5–19*	16			
			Geschwaderkommandant/in				12				
			Führungsgehilfe/-gehilfin GROSSER Verband						0–21*	0–38*	
			Arzt/Ärztin GROSSER Verband Chef/in Pharmazie						5	31	
			Chef/in Veterinärdienst Truppenkörper	Nach Erreichen des Grades Major sind keine weiteren Kaderausbildungsdienste zu leisten.							

Kaderausbildungslaufbahn	Aktueller Grad	Angehender Grad	Funktion	Kaderausbildungsdienste	Zusätzliche Kaderausbildungsdienste			
					Eignungsprüfung und Einführungskurs	Generalstabslehrgang I und II	Generalstabslehrgang III/1 und III/2	Generalstabslehrgang IV und V
6.2	Oberstlt	Oberst	Führungsgehilfe/-gehilfin Grosser Verband Divisionsarzt/-ärztin Chef/in Sanitätsdienst Chef/in Pharmazie Chef/in Lebensmittelinspektorat Chef/in Veterinärdienst Grosser Verband	Nach Erreichen des Grades Oberstleutnant sind keine weiteren Kaderausbildungsdienste zu leisten.				
7.0	Hptm / Maj	Maj i Gst			5	52		
7.1	Maj i Gst	Oberstlt i Gst					24	
7.2	Oberstlt i Gst/Oberst i Gst	Oberstlt i Gst/Oberst i Gst						19–38*

<p><i>Legende:</i></p> <p>* Funktionsabhängige Dauer des Kaderausbildungsdienstes</p> <p>** Grenadier- und Fallschirmaufkläreranwärter/innen, die den Vorschlag im Fortbildungsdienst der Truppe erhalten haben, absolvieren einen Vorkurs der Grenadier- und Fallschirmaufklärerunteroffizierschule</p>	<p>Adj Uof Adjutantunteroffizier Chefadj Chefadjutant Four Fourier Fw Feldweibel Gfr Gefreiter Höh Uof Höherer Unteroffizier Hptadj Hauptadjutant Hptfw Hauptfeldweibel Hptm Hauptmann i Gst im Generalstab Lt Leutnant Maj Major</p>	<p>Oberstlt Oberstleutnant Oblt Oberleutnant Obwm Oberwachtmeister Rekr Rekrut Sdt Soldat Stabsadj Stabsadjutant Uof Unteroffizier Wm Wachtmeister</p>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Anhang 3
(Art. 71 Abs. 2 und 78 Abs. 1)

Zeitliche Voraussetzungen für den Vorschlag und die Beförderung sowie Zuständigkeiten bei Beförderungen

Kaderausbildungslaufbahn	Aktueller Grad	Angehender Grad	Funktion	Vorschlagserteilung ¹			Mindestanzahl geleistete Wiederholungskurse oder Dienstjahre im zuletzt erworbenen Grad	Bis vollendetes Altersjahr	Beförderung			Bemerkungen
				Gelegenheit					Mindestalter	Zeitpunkt	durch	
				Wiederholungskurs (WK)	Grundausbildungsdienst	Kaderausbildungsdienst						
1.0	Rekr	Sdt	alle Funktionen					18	Rekrutenschule	Einh Kdt GAD	Alter für Beförderung: bis vollendetes 25. Altersjahr	
1.1	Sdt	Gfr	alle Funktionen	X			1 WK	Kein	Kein	WK*	Einh Kdt	Beförderung frühestens: – nach dem 1. WK – ab 20 Tagen ADF DD
2.0	Sdt Gfr	Wm	Gruppenführer/in Küchenchef/in	X	X			28	Kein	Unteroffizierschule*	Kdt KAD	
2.1	Wm	Obwm	Zugführer/in Stell- vertreter/in	X			2 WK	29	Kein	WK*	Einh Kdt	Beförderung frühestens: – nach dem 2. WK – ab 50 Tagen ADF DD
3.0	Wm Obwm	Fw		X		X	2 WK bei Vorschlags- erteilung aus WK	31	Kein	Technischer Lehrgang*	Kdt KAD	

Kaderausbildungslaufbahn	Aktueller Grad	Angehender Grad	Funktion	Vorschlagserteilung ¹					Beförderung			Bemerkungen
				Gelegenheit			Mindestanzahl geleistete Wiederholungskurse oder Dienstjahre im zuletzt erworbenen Grad	Bis vollendetes Altersjahr	Mindestalter	Zeitpunkt	durch	
				Wiederholungskurs (WK)	Grundausbildungs-dienst	Kaderausbildungsdienst						
3.1	Wm Obwm Fw	Four	Fourier/in	X		X	2 WK bei Vorschlagserteilung aus WK	30	Kein	Höherer Unteroffizierslehrgang*		
3.2		Hptfw	Einheitsfeldweibel/in	X		X	2 WK bei Vorschlagserteilung aus WK	30	Kein			
3.3	Fw Four Hptfw	Adj Uof		X			1 WK	30	Kein	Technischer Lehrgang*		
3.4	Fw Four Hptfw Adj Uof	Stabsadj		X			2 WK	36	25	Praktischer Dienst im ADF**	CdA	
3.5		Stabsadj	Hptadj	X			4 WK	44	32	Führungslehrgang Grosser Verband**		
3.6		Hptadj	Chefadj	X			4 Dienstjahre	50	38	**		
4.0	Uof und höh Uof	Lt	Zugführer/in Quartiermeister/in	X		X	2 WK bei Vorschlagserteilung aus WK	33	Kein	Offiziersschule oder Spezialkurs Grenadier und Fallschirmaufklärer*		

Kaderausbildungslaufbahn	Aktueller Grad	Angehender Grad	Funktion	Vorschlagserteilung ¹				Beförderung			Bemerkungen	
				Gelegenheit			Mindestanzahl geleistete Wiederholungskurse oder Dienstjahre im zuletzt erworbenen Grad	Bis vollendetes Altersjahr	Mindestalter	Zeitpunkt		durch
				Wiederholungskurs (WK)	Grundausbildungs-dienst	Kaderausbildungsdienst						
4.1	Lt	Oblt	Zugführer/in	X			2 WK	34	Kein	WK** oder im ADF DD (keine Quartalsbeförderung)	Chef/in VBS	Beförderung frühestens: – nach 3. WK oder – ab 70 Tagen ADF DD Beförderung ohne Vorschlag: – nach 6. WK oder – 140 Tagen ADF DD
			Quartiermeister/in			X			Kein	Nach Praktischem Dienst im ADF (keine Quartalsbeförderung)		
5.0	Lt Oblt	Hptm	Bataillons- und Abteilungsarzt/ärztin	X			1 WK	36	Kein	WK**	Chef/in VBS	
			Einheitskommandant/in	X			2 WK, d. h. frühestens Ende 3. WK mit zeitgleichem Antrag auf Beförderung zum Oblt.	36	Kein	Praktischer Dienst in Rekrutenschule**		
			Führungsgehilfe/-gehilfin Truppenkörper oder Grosser Verband	X				36	Kein	Praktischer Dienst im ADF**		

Kaderausbildungslaufbahn	Aktueller Grad	Angעהnder Grad	Funktion	Vorschlagserteilung ¹				Beförderung			Bemerkungen	
				Gelegenheit			Mindestanzahl geleistete Wiederholungskurse oder Dienstjahre im zuletzt erworbenen Grad	Bis vollendetes Altersjahr	Mindestalter	Zeitpunkt		durch
				Wiederholungskurs (WK)	Grundausbildungs-dienst	Kaderausbildungsdienst						
5.1	Oblt	Hptm	Quartiermeister/in	X			3 WK	36	Kein	WK**		
6.0	Hptm	Maj	Quartiermeister/in	X					32	Führungslehrgang Grosser Verband**	Chef/in VBS	Voraussetzung: mindestens acht Jahre als Offizier
			Führungsgehilfe/-gehilfin Truppenkörper	X			3 WK		32	**		
			Führungsgehilfe/-gehilfin Grosser Verband	X					32	Führungslehrgang Grosser Verband**		Voraussetzung: mindestens drei Jahre als Einheitskommandant/in oder Führungsgehilfe/-gehilfin Truppenkörper und mindestens acht Jahre als Offizier

Kaderausbildungslaufbahn	Aktueller Grad	Angehender Grad	Funktion	Vorschlagserteilung ¹			Beförderung			Bemerkungen	
				Gelegenheit			Mindestanzahl geleistete Wiederholungskurse oder Dienstjahre im zuletzt erworbenen Grad	Bis vollendetes Altersjahr	Zeitpunkt		durch
				Wiederholungskurs (WK)	Grundausbildungs-dienst	Kaderausbildungsdienst					
6.1	Maj	Oberstlt	Kommandant/in Truppenkörper	X			ab Funktion Einheitskommandant/in: mindestens 2 WK als Truppenkörper Kommandant/in Stellvertreter/in oder S3, Generalstabsoffiziere/-offizierinnen ausgenommen		38	**	
			Führungsgehilfe/-gehilfin Grosser Verband	X					38	**	
6.2	Oberstlt	Oberst	Führungsgehilfe/-gehilfin Grosser Verband	X			Funktion Kommandant/in Grosser Verband Stellvertreter/in nur als ehemalige/r Truppenkörper Kommandant/in möglich		42	**	Chef/in VBS

Kaderausbildungslaufbahn	Aktueller Grad	Angעהnder Grad	Vorschlagserteilung ¹				Beförderung			Bemerkungen	
			Gelegenheit			Mindestanzahl geleistete Wiederholungskurse oder Dienstjahre im zuletzt erworbenen Grad	Bis vollendetes Altersjahr	Mindestalter	Zeitpunkt		durch
			Wiederholungskurs (WK)	Grundausbildungs-dienst	Kaderausbildungs-dienst						
7.0	Hptm / Maj	Maj i Gst	X					30	Generalstabslehrgang II*	Chef/in VBS	Mindestens drei Jahre als Einheitskommandant/in und acht Jahre als Offizier
7.1	Maj i Gst	Oberstlt i Gst	X					37	Generalstabslehrgang III/2**		
7.2	Oberstlt i Gst	Oberst i Gst	X					42	Generalstabslehrgang IV** und V**		
Höhere Stabsoffiziere (Brigadier, Divisionär, Korpskommandant)			Genehmigung durch Chef/Chefin VBS				Ernennung durch Bundesrat				

<i>Legende:</i>		CdA	Chef/in der Armee	i Gst	im Generalstab
1	Die Bedingungen für die Vorschlagserteilung gelten nicht für das Militärische Personal	Chefadj	Chefadjutant	Kdt KAD	Kommandant/in Kaderausbildungsdienst
*	Beförderung während des Ausbildungsdienstes, administrativ auf den ersten Tag nach bestandenen Ausbildungsdienst	DD	Durchdienende	Lt	Leutnant
**	Beförderung durch Quartalsbeförderung per 01.01./01.04./01.07./01.10. mit Einteilung in die Funktion	Einh Kdt	Einheitskommandant/in, unter dem/der die Angehörigen der Armee Dienst leisten	Maj	Major
ADF	Ausbildungsdienste der Formationen	Einh Kdt GAD	Einheitskommandant/in Grundausbildung	Oberstlt	Oberstleutnant
ADF DD	Ausbildungsdienste der Formationen für Durchdienende (restliche Dienstage ohne Unterbruch)	Four	Fourier	Oblt	Oberleutnant
Adj Uof	Adjutantunteroffizier	Fw	Feldweibel	Obwm	Oberwachtmeister
		Gfr	Gefreiter	Rekr	Rekrut
		Höh Uof	Höherer Unteroffizier	Sdt	Soldat
		Hptadj	Hauptadjutant	Stabsadj	Stabsadjutant
		Hptfw	Hauptfeldweibel	Uof	Unteroffizier
		Hptm	Hauptmann	Wm	Wachtmeister
				WK	Wiederholungskurse

Anhang 4
(Art. 71 Abs. 2, 72 Abs. 2 Bst. b Ziff. 1 und 76 Abs. 3)

Abweichende Bestimmungen zur Kaderausbildung und zur Beförderung

Ziff. 1 Titel und Legende am Ende der Ziff. 1

1. Berufsoffiziere/-offizierinnen (BO), ausgenommen Angehörige des militärischen Flugdienstes*

Legende:

* Für Angehörige des militärischen Flugdienstes gelten die Bestimmungen gemäss der Verordnung vom 19. November 2003 über den militärischen Flugdienst (MFV; SR 512.271) und der Verordnung des VBS vom 4. Dezember 2003 über die Angehörigen des militärischen Flugdienstes (VamFD; SR 512.271.1).

Ziff. 3.2

3.2 Militärpolizei Spezialdetachment (MP Spez Det)

Kaderausbildungslaufbahn	Angehender Grad	Kaderausbildungsdienste in Abweichung zu Anhang 2						Bemerkungen	Beförderung in Abweichung zu Anhang 3
		Grundkurs MP Spez Det	Kadervorkurs und Praktischer Dienst in Rekrutenschule	Kurs 2 für Interventionseinheiten des Schweizerischen Polizeinstituts	Offizierslehrgang MP Spez Det	Kurs 3 für Interventionseinheiten des Schweizerischen Polizeinstituts	Kadervorkurs und Praktischer Dienst im Einsatzbereich		Bemerkungen
3.0	Fw	X						anstelle Unteroffiziersschule (27 Tage), Kadervorkurs und Praktischer Dienst in Rekrutenschule (131 Tage) sowie Technischer Lehrgang (26 Tage)	
3.2	Hptfw		33					anstelle Kadervorkurs und Praktischer Dienst in Rekrutenschule (131 Tage) für angehende Berufsunteroffiziere/-offizierinnen	
3.3	Adj Uof			X				anstelle Technischer Lehrgang Logistik (26 Tage) und Praktischer Dienst in Ausbildungsdienste in Formationen (26 Tage)	Mindestens zwei Jahre Einsatzerfahrung im MP Spez Det
4.0	Lt				X			anstelle Offiziersschule (103 Tage) sowie Kadervorkurs und Praktischer Dienst in Rekrutenschule (131 Tage)	Mindestens zwei Jahre Einsatzerfahrung im MP Spez Det
4.1	Oblt								Mindestens zwei Jahre im Grad eines Leutnants
5.0	Hptm			X		X	33	anstelle Kadervorkurs und Praktischer Dienst in Rekrutenschule (131 Tage) und Technischer Lehrgang Logistik (26 Tage)	

Ziff. 3.3

3.3 Kommando Militärpolizei

Kaderausbildungslaufbahn	Angehender Grad	Kaderausbildungsdienste in Abweichung zu Anhang 2					Beförderung in Abweichung zu Anhang 3	
		Grundkurs Kommando Militärpolizei	Führungslehrgang Truppenkörper	Fachlehrgang für den angehenden Grad	Offizierslehrgang Militärpolizei	Kadervorkurs und Praktischer Dienst im Einsatzbereich	Bemerkungen	
2.0	Wm	X					anstelle Unteroffiziersschule (27 Tage) sowie Kadervorkurs und Praktischer Dienst in Rekrutenschule (131 Tage)	
2.1	Obwm							Mindestens zwei Jahre als Wm
3.0	Fw MP Sich Uof			X			anstelle Technischer Lehrgang Logistik (26 Tage)	Mindestens zwei Jahre als Obwm
3.1	Fw MP Uof	X					anstelle Technischer Lehrgang Logistik (26 Tage) und Praktischer Dienst in Ausbildungsdienste der Formationen (26 Tage)	
3.2	Hptfw			X				
3.3	Adj Uof	X		X			anstelle Kadervorkurs und Praktischer Dienst in Rekrutenschule (131 Tage)	Mindestens zwei Jahre als Hptfw
3.4	Stabsadj	X					Anstelle Führungslehrgang Truppenkörper (33 Tage) und praktischer Dienst in Ausbildungsdienste der Formationen (12 Tage)	Mindestens zwei Jahre als Adj Uof

Kaderausbildungslaufbahn	Angehender Grad	Kaderausbildungsdienste in Abweichung zu Anhang 2					Bemerkungen	Beförderung in Abweichung zu Anhang 3
		Grundkurs Kommando Militärpolizei	Führungslehrgang Truppenkörper	Fachdiensnkurs für den angehenden Grad	Offizierslehrgang Militärpoli- zei	Kadervorkurs und Praktischer Dienst im Einsatzbereich		Bemerkungen
4.0	Lt				X		Anstelle Offiziersschule (103 Tage) sowie Kadervorkurs und praktischer Dienst in Rekrutenschule (131 Tage)	
4.1	Oblt							Mindestens zwei Jahre als Lt
5.01	Hptm			X		33	Anstelle Kadervorkurs und praktischer Dienst in Rekrutenschule (131 Tage)	Mindestens zwei Jahre als Oblt
6.0	Maj			X			Anstelle praktischer Dienst im Ausbildungsdienst der Truppe	
6.1	Oberstlt	X	X				Anstelle praktischer Dienst im Ausbildungsdienst der Truppe	

Ziff. 3.4

3.4 Kampfmittelbeseitigung- und Minenräumungsdetachement

Kaderausbildungslaufbahn	Angehender Grad / Funktion	Kaderausbildungsdienste in Abweichung zu Anhang 2					Beförderung in Abweichung zu Anhang 3	
		Ausgangsgrad	Berufliches Assessment KAMIR (3)	Grundausbildung KAMIBES «ProfI.» (329)	Lehrgang IEDD, BEMS 552 (84)	Lehrgang Fachkunde, BEMS 555 (189)	Bemerkungen	
2.0	Wm / Betriebs-spezialist/in	Sdt / Wm					Absolvierte Grundausbildung zum Gruppenführer/zur Gruppenführerin gemäss Anhang 2 VM DP.	
3.0	Fw / Leiter/in Logistik	Wm / Obwm	X	X			Anstelle des Technischen Lehrgangs (12-26) und des Praktischen Dienstes (0-131) als Fw absolviert der/die Angehörige der Armee die berufliche Grundausbildung KAMIBES (329).	Beförderung zum Fw ohne obere Alterslimite möglich. Vorschlag zur Weiterausbildung erfolgt beruflich.
3.2	Hptfw / Adj Uof in der Funktion KAMIBES Spezialist/in, Mitarbeiter/in Ausbildung und Leiter/in Logistik	Wm / Obwm / Fw	X	X			Anstelle des Praktischen Dienstes (131) als Einheits-Fw absolviert der/die Angehörige der Armee die berufliche Grundausbildung KAMIBES (329).	Beförderung zum Hptfw/Adj Uof ohne Alterslimite möglich. Vorschlag zur Weiterausbildung erfolgt beruflich.

Kaderausbildungslaufbahn	Angehender Grad / Funktion	Kaderausbildungsdienste in Abweichung zu Anhang 2					Beförderung in Abweichung zu Anhang 3	
		Ausgangsgrad	Berufliches Assessment KAMIR (3)	Grundausbildung KAMIBES «Profi» (329)	Lehrgang IEDD, BEMS 552 (84)	Lehrgang Fachkunde, BEMS 555 (189)	Bemerkungen	
3.3	Adj Uof KAMIBES Experte/Expertin	Hptfw / Adj Uof	X	X	X	X	Anstelle des Technischen Lehrgangs (26) und des Praktischen Dienstes (26) absolviert der/die Angehörige der Armee den Lehrgang IEDD, BEMS 552 (84 Tage) sowie den Lehrgang Fachkunde, BEMS 555 (189).	Für die Beförderung zum Adj Uof (KAMIBES Experte/Expertin) mindestens vier Jahre im Grad eines Hptfw. Beförderung zum Adj Uof ohne obere Alterslimite möglich. Vorschlag zur Weiterausbildung erfolgt beruflich.
4.0	Subalternoffizier/in mit Funktion Chef/in KAMIBES Detachementschef/in ad interim und Sachbearbeiter/in Weiterentwicklung Technik ad interim	Wm / Obwm / Subalternoffizier/in	X	X	X	X	Kein Praktischer Dienst als Zugführer/in. Der/die Angehörige der Armee absolviert das berufliche Assessment KAMIR (3), die Grundausbildung KAMIBES «Profi» (329), den Lehrgang IEDD, BEMS 552 (84) sowie den Lehrgang Fachkunde, BEMS 555 (189). Einstieg ad interim als Subalternoffizier/in aus allen Truppengattungen. Nach Absolvierung der beruflichen Ausbildungen erfolgt die Funktionsübernahme ohne ad interim.	Absolvierung der Offiziersschule ohne Alterslimite möglich. Vorschlag erfolgt beruflich. Beförderung Lt zu Oblt frühestens nach 3 Funktionsjahren.

Kaderausbildungslaufbahn	Angehender Grad / Funktion	Kaderausbildungsdienste in Abweichung zu Anhang 2					Beförderung in Abweichung zu Anhang 3	
		Ausgangsgrad	Berufliches Assessment KAMIR (3)	Grundausbildung KAMIBES «Prof ^{ts} », (329)	Lehrgang IEDD, BEMS 552 (84)	Lehrgang Fachkunde, BEMS 555 (189)	Bemerkungen	
5.0	Hptm in der Funktion Chef/in KAMIBES Detachement und Sachbearbeiter/in Weiterentwicklung Technik	Subalternoffizier/in	X	X	X	X	Ausbildung zum Einheitskommandanten/zur Einheitskommandantin: Führungslehrgang Einheit (26), Praktischer Dienst (131).	Die Weiterausbildung und die Beförderung zum Hptm ist ohne obere Alterslimite möglich. Vorschlag zur Weiterausbildung erfolgt beruflich.
6.0	Maj in der Funktion EOD Offizier/in und Chef/in Ausbildung	Hptm	X	X	X		Führungslehrgang Truppenkörper 1. und 2. Teil (33).	Beförderung zum Maj nach mindestens 2 Funktionsjahren Chef/in KAMIBES Detachement oder Sachbearbeiter/in Weiterentwicklung Technik. Mindestalter zur Beförderung zum Maj = 32. Altersjahr. Beförderung zum Maj ist ohne Alterslimite möglich. Vorschlag zur Weiterausbildung erfolgt beruflich.

Kaderausbildungslaufbahn	Angehender Grad / Funktion	Kaderausbildungsdienste in Abweichung zu Anhang 2					Beförderung in Abweichung zu Anhang 3	
		Ausgangsgrad	Berufliches Assessment KAMIR (3)	Grundausbildung KAMIBES «Prof ^{ts} », (329)	Lehrgang IEDD, BEMS 552 (84)	Lehrgang Fachkunde, BEMS 555 (189)	Bemerkungen	
6.1	Oberstlt in den Funktionen Chef/in Einsatz / Konzeption oder Chef/in EOD	Maj	X	X	X		Führungslehrgang Truppenkörper 1. und 2. Teil (33)	Beförderung zum Oberstlt nach mindestens 2 Funktionsjahren EOD Offizier/in oder Chef/in Ausbildung. Beförderung zum Oberstlt ist ohne Alterslimite möglich. Vorschlag erfolgt beruflich.

3.5 Dienst für präventiven Schutz der Armee (DPSA)

Kaderausbildungslaufbahn	Angehender Grad	Kaderausbildungsdienste in Abweichung zu Anhang 2				Beförderung in Abweichung zu Anhang 3
		Praktischer Dienst in Ausbildungsstellen der Formationen	Technischer Lehrgang A Nachrichtendienst/-in oder Technischer Lehrgang Militärische Sicherheit	Kadervorkurs und Praktischer Dienst in Rekrutenschule	Bemerkungen	Bemerkungen
4.0	Lt	33			anstelle Kadervorkurs und Praktischer Dienst in Rekrutenschule (131 Tage)	
5.0	Hptm		12–16	33	anstelle Technischer Lehrgang (5–26 Tage) sowie Kadervorkurs und Praktischer Dienst in Rekrutenschule (131 Tage)	

Ziff. 3.6

Aufgehoben

Legende am Ende der Ziff. 3

<i>Legende:</i>		IEDD	Improvised Explosive Device Disposal
X	Berufliche Ausbildungslehrgänge im Rahmen des Anstellungsverhältnisses ohne Anrechenbarkeit an die Ausbildungsdienstpflicht.	i Gst	im Generalstab
*	Der Grad eines Berufsunteroffiziers/einer Berufsunteroffizierin darf in der Milizfunktion höchstens um einen Grad höher sein als sein/ihr Grad in der beruflichen Funktion.	KAMIBES	Kampfmittelbeseitigung
		KAMIR	Kampfmittelbeseitigung und Minenräumung
Adj Uof	Adjutantunteroffizier	Lt	Leutnant
BEMS	Berechtigung für den Einsatz von Munition mit Sprengwirkung	Maj	Major
BO	Berufsoffizier/in	MP	Militärpolizei
BU	Berufsunteroffizier/in	Oberstlt	Oberstleutnant
Chefadj	Chefadjutant	Oblt	Oberleutnant
EOD	Explosive Ordnance Disposal	Obwm	Oberwachtmeister
Four	Fourier	Rekr	Rekrut
Fw	Feldweibel	Sdt	Soldat
GAL BUSA	Grundausbildungslehrgang Berufsunteroffiziersschule der Armee	Stabsadj	Stabsadjutant
Gfr	Gefreiter	WAL	Weiterausbildungslehrgang
Hptadj	Hauptadjutant	Wm	Wachtmeister
Hptfw	Hauptfeldweibel		
Hptm	Hauptmann		

Spezialisten und Spezialistinnen

Folgende Angehörige der Armee können zu Spezialisten oder Spezialistinnen ernannt und militärisch entsprechend eingeteilt werden, wenn sie:

1. in ihrer zivilen Tätigkeit bei der Swisscom im technischen Betrieb (Planung/Entwicklung, Steuerung, Unterhalt, Einsatz und Schutz) in folgenden Bereichen tätig sind:
 - 1.1 System «Information der Bevölkerung durch den Bund in Krisenlagen mit Radio (IBBK)»,
 - 1.2 Kabelanlagen, namentlich Glasfaserkabelanlagen,
 - 1.3 AF-Netz oder dessen Folgesysteme,
 - 1.4 Höhenstandorte,
 - 1.5 Weitere zukünftige Folgesysteme, mit den gleichen Zwecken;
2. in ihrer zivilen Tätigkeit bei der Luftwaffe oder bei der Logistikkbasis der Armee eine Funktion innehaben, die unabhängig von der Lage einsatzrelevante Aufgaben erfüllt;
3. die Voraussetzungen für eine Einteilung als Pilot/in, Werkpilot/in, Bordopereatur/in, Drohnenopereatur/in, Drohneneinsatzoffizier/in, Fallschirmaufklärer/in oder Armeeaufklärer/in erfüllen;
4. über besondere Kenntnisse in folgenden Bereichen verfügen:
 - 4.1 Flugzeuginstandhaltung und -instandsetzung,
 - 4.2 Integrale Flugsicherheit inklusive Einsatzplanung und -führung,
 - 4.3 Luftraumüberwachung und -bewirtschaftung sowie Einsatzplanung und Einsatzleitung von Luftmitteln,
 - 4.4 Flugmeteorologie,
 - 4.5 Flugmedizin und Flugpsychologie,
 - 4.6 Genietechnische Instandstellung von Luftwaffeninfrastruktur nach gegnerischer Einwirkung,
 - 4.7 Humanmedizin,
 - 4.8 Zahnmedizin,
 - 4.9 Veterinärmedizin,
 - 4.10 Pharmazie,
 - 4.11 Lebensmittelhygiene,
 - 4.12 Biologie,

- 4.13 Chemie,
- 4.14 Physik,
- 4.15 Kommunikation sowie Management-, Informations- und Kommunikationsausbildung,
- 4.16 Sprachen,
- 4.17 Lehre und Forschung in den Bereichen Führung, Militärgeschichte, Militärpsychologie, Militärpädagogik, Militärökonomie, Militärsoziologie und Strategiestudien,
- 4.18 Geoinformationssysteme,
- 4.19 Kynologie,
- 4.20 Ingenieurwesen,
- 4.21 Bedienung für die Software des Führungssimulators 95+,
- 4.22 Sportausbildung,
- 4.23 Tauchen,
- 4.24 Moderation von Orientierungsveranstaltungen.